

Eingriff mit Elektrischer Handbremse auf Lern-/Prüfungsfahrten

Es gibt bei den elektrischen Handbremsen unterschiedliche Modelle. Die einen können über 6 km/h gar nicht betätigt werden, andere funktionieren eher wie "herkömmliche" Handbremsen (nach Betätigung allmähliches Abbremsen bis zum Stillstand) oder bremsen über das ABS ab. Die einen sind vom Beifahrersitz erreichbar, die anderen nicht.

Artikel 27 Absatz 2 VRV kann deshalb unseres Erachtens folgendermassen ausgelegt werden: Elektrische Handbremsen sind für Lern-/und Prüfungsfahrten zugelassen, wenn sie vom Beifahrersitz erreichbar sind, während der Fahrt betätigt werden können und in ihrer Wirkungsweise mit herkömmlichen Handbremsen vergleichbar sind.

Die Anforderungen werden in folgenden Punkten nicht erfüllt (das Fahrzeug kann nicht für Lern- und Prüfungsfahrten verwendet werden):

- Nicht vom Beifahrersitz erreichbar
- Keine Funktion während der Fahrt
- Voll blockieren (also nicht über das ABS geregelt sind)
- Nicht abstufbar sind (also nach der Betätigung bis zum Stillstand abbremsen)

Für Lern-/und Prüfungsfahrten zugelassen werden kann ein Fahrzeug also nur, wenn die elektrische Handbremse vom Beifahrersitz erreichbar ist (ohne blockieren der Sicherheitsgurten), während der Fahrt funktionieren, über das ABS geregelt werden und jederzeit unterbrochen werden können (wie bei der herkömmlichen Handbremse wieder gelöst werden können oder dosiert eingesetzt werden können).

Kann man nach dem Aktivieren der elektrischen Handbremse (Drücken und Halten des Tasters) durch Loslassen des Tasters oder durch Betätigung des Gaspedals die Abbremsung unterbrechen, kann das Fahrzeug für Lern-/und Prüfungsfahrten zugelassen werden.

Die Verkehrsexpertin und der Verkehrsexperte müssen also (wie bei den herkömmlichen privaten Fahrzeugen mit den mechanischen Handbremsen) bei der Wegfahrt vom Parkfeld eine Funktionskontrolle durchführen.